

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechszwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1901.

Ueber das Handschriftenverhältnis des 'Liber de obsidione Anconae' von Boncompagnus.

Von W. Eberhard.

Der durch seine philosophischen Arbeiten hervorragende italienische Gelehrte Boncompagnus¹ hat seine einzige bekannte historische Schrift 'De obsidione Anconae' in mindestens zwei Fassungen hinterlassen. Zunächst hatte er sie nur für seinen Freund Ugolinus Gosia² aus Bologna bestimmt. Doch dieser wünschte nicht alleiniger Besitzer eines Buches zu sein, das so vielen anderen zur Belehrung und Ermahnung dienen könne. Daher bat er Boncompagnus, das Werk für die Allgemeinheit herauszugeben und bei dieser Gelegenheit noch einmal sorgfältig zu überarbeiten³. Diesem Wunsch willfahrte Boncompagnus in dem Jahre, in dem Ugolinus Gosia Potestas in Ancona war⁴, d. h. im J. 1201 oder Anfang 1202⁵.

1) Ueber ihn besitzen wir eine treffliche Arbeit von Carl Sutter, *Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno*, Freiburg und Leipzig 1894. Hier findet sich S. 15—23 ein willkommener Ueberblick über die ganze Litteratur zu Boncompagnus und S. 24 ein Verzeichnis seiner erhaltenen (siebzehn) Schriften. — Weniger bieten die beiden Abhandlungen von A. Gaudenzi, 'Sulla cronologia delle opere dei dettatori Bolognesi da Buoncompagno a Bene di Lucca' im *Bullettino dell' istituto Italiano* XIV (Roma 1895, S. 85—174), S. 88—97 und 'Un secondo testo dell' assedio d'Ancona di Buoncompagno', ebenda Bd. XV (S. 157—194), S. 157—161. Erst nach Beendigung der vorliegenden Miscelle konnte ich jene beiden Abhandlungen erhalten; von den vorher gewonnenen Resultaten vermochten mich aber Gaudenzi's Ausführungen nicht abzubringen. 2) Dieser, der Enkel des bekannten bolognesischen Gelehrten Martinus Gosia, war iudex in Bologna. Einiges über ihn theilt Boncompagnus im Schlusscapitel des *Liber de obsidione* (vgl. unten S. 763) selbst mit. Vgl. ferner Sarti und Favorini, *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI—XIV*, Bononiae 1772, S. 42 (2. Ausg. Bonon. 1888—1896, I, S. 47—49). 3) Vgl. die Ausgabe von Muratori, *SS. rer. Ital.* VI, S. 925 B 10 ff. 4) Ebenda S. 925 A. 5) Entgegen Savioli, *Annali Bolognesi* II, 1 (Bassano 1789), S. 265 und Leoni, *Istoria d'Ancona* II (Ancona 1810), S. 269, die den Potestat des Ug. Gosia zu Ancona in die Zeit von Dec. 1203 bis Dec. 1204 verlegten, muss Gosia nach einer Urkunde vom 18. Januar 1202 (Ciavarini, *Collezione di documenti storici*

Von diesen beiden Fassungen ist die erstere, die also spätestens 1201 verfasst sein kann, nicht erhalten. Von der zweiten, 1201 oder Anfang 1202¹ geschriebenen, sind wieder zwei Recensionen auf uns gekommen, die wir mit A und B bezeichnen wollen. Die Recension A ist gut überliefert, in zwei Hss. Die älteste und beste derselben (A 1) befindet sich in der Nationalbibliothek zu Paris n. 4963 B. mbr. fol. 2 col. saec. XIII.² Sie ist sehr deutlich und schön und fast fehlerlos geschrieben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie auf eine gute Abschrift des Originals der zweiten Fassung zurückgeht. Sie beginnt fol. 127b (nicht 177, wie Archiv XI, 319 erwähnt) mit der Ueberschrift: 'Incipit prologus in ystoria obsidionis civitatis Anc[honae] tempore cancellarii'. Fol. 127c folgt das eigentliche Thema mit der Ueberschrift: 'Incip. ystorie obsidionis'. Beide Ueberschriften sind mit rother Tinte geschrieben. Die Initialen sind schön und einfach. Sehr häufig ist das Ende der Zeilen mit dem Zeichen X ausgefüllt. Von moderner Hand ist am Rande öfter nō zugefügt (= nota), wie z. B. nō de fame.

Sehr nahe zu dieser ältesten Hs. steht der in Rom in der Vaticana aufbewahrte Codex³ n. 3630, membr. magn. oct. (vel parv. fol.), saec. XV. Diese Hs. (A 2) beginnt ohne Prolog und ohne Ueberschrift fol. 21 mit 'Quantum rerum gestarum' (Muratori 927 B). Auch sie ist gut und sorgfältig geschrieben, auf langen Linien, aber nicht vollständig erhalten. Mehrere Blätter sind verloren gegangen, mehrere falsch geheftet. Die hier ausgefallenen Blätter enthielten die Stellen: civitas a Tito (Mur. 937 D 4) — referre propo- (Mur. 938 D 7), Conplacuit (Mur. 939 E 8) —

delle città e terre Marchigiane IV [Ancona 1878], n. 47, S. 121—124), in der er als Potestas von Ancona genannt wird, und weil er bereits von 1202—1203 Potestas von Osimo war (s. Ciavarini, Collezione IV, n. 50—52, S. 126—129), zwischen 1201 und 1202 Potestas von Ancona gewesen sein. Vgl. auch Gaudenzi, Bullettino XIV, S. 91. 1) Im Anschluss an Muratori, Einleitung zu seiner Ausgabe S. 922, ist bisher allgemein angenommen worden, dass B. die Schrift um 1220 verfasst habe, so von Joh. Voigt, Gesch. des Lombardischen Bundes und seines Kampfes mit Friedrich I. (Königsberg 1818) S. 209, N. 8; Fr. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, 3. Aufl. II (Leipzig 1857), S. 160, N. 3; W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit VI (Leipzig 1896), S. 514. 2) G. Waitz hat die Hs. auf seiner französischen Reise 1839—42 collationiert, vgl. Archiv XI, 319. Für eine zweite Collation wurde sie mir 1898 freundlichst von der Nationalbibliothek überlassen. Gaudenzi hat sie Bullettino XV, S. 162—194 abgedruckt; er setzt sie (S. 157) in das 14. Jh., doch ist sie unzweifelhaft eine Hs. des 13. Jh. 3) Von Bethmann (vgl. Archiv XII, 235) 1854 verzeichnet, wurde die Hs. später von O. Holder-Egger collationiert.

ascendens (Mur. 941 B 12), illorum (Mur. 943 C 3) — re-florere (Mur. 944 C 2). Ausserdem wird noch ein Blatt zwischen fol. 33 und 35 (fol. 34 folgt schon hinter fol. 31) vermisst; was hier fehlt, enthält der Druck bei Muratori nicht mehr, wohl aber B 1 vollständig. Mit fol. 35 und 36 endet dann die Schrift des Boncompagnus wie in A 1.

Viel weicht, wie schon bemerkt, die Hs. A 2 — soweit sie erhalten ist — von A 1 nicht ab; nur einzelne Worte sind hier und da verschieden, und theilweise ist die in Italien im 15. Jh. gebräuchliche Orthographie eingedrungen. Gleichwohl kann A 2 nicht eine Abschrift aus A 1 sein. Denn von den Unterschieden, die A 2 aufweist, finden wir die meisten auch in der anderen, lange vor A 2 geschriebenen Recension B. So haben A 2 und B kleine Zusätze, die in A 1 fehlen: 'hoc vidi' (Mur. 934 C 6), 'ubi cultellis succubuit assassinatorum' (Mur. 945 B 3). Andererseits vermessen wir in beiden mehrere Stellen und Wörter, die in A 1 enthalten sind, so hinter Anchonitanum (Mur. 929 C 13): 'civitatem a lateribus maris viriliter obsidendo', ferner zwischen 'inferebatur' und 'cotidie' (Mur. 929 E 4): 'civitati'. Oefter stimmen A 2 und B gegenüber A 1 in Wörtern und Wortformen überein, wie Mur. 927 D 1: 'in certa', während A 1 'in ceca' hat; 928 A 3: 'victoriam' statt 'memoriam'; 929 E 12: 'contingit' für 'contigit'; 930 C 10: 'bisantio' (biss. A 2) gegenüber 'binzanzio'; 931 D 4: 'facere posset' statt 'faceret'; 932 C 4: 'pluribus' für 'plurimis'; 934 E 4: 'proiciatis' gegenüber 'propiciatis' in A 1. Ergiebt sich hieraus, dass A 2 keine Abschrift von A 1 sein kann, so geht sie aber dennoch ohne jeden Zweifel auf dieselbe Vorlage wie A 1 zurück. Abgesehen von den erwähnten Stellen ist zwischen beiden Hss. kein wesentlicher Unterschied zu finden.

Jene wiederholt erwähnte Hs. B befindet sich heute in der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps in Cheltenham, n. 17396, membr. fol. saec. XIV, fol. 45—51. Die Blätter sind in zwei Columnen geschrieben; die Orthographie des 13. Jh. ist zum grössten Theil bewahrt. Bethmann¹ hat den Codex noch im J. 1844 in der Bibliothek Archinti zu Mailand B 76 gesehen; aber er verglich damals nur einige Zeilen. Heller suchte sie später vergebens, da sie indessen verkauft worden war. Waitz fand sie dann 1877 in Cheltenham²; während er sie nur flüchtig collatio-

1) Vgl. Archiv IX, 637. XII, 619. 2) Vgl. N. A. IV, 604 f. — Dass es dieselbe sei, wie die, welche früher in der Bibl. Archinti sich

nierte, machte K. Hampe 1897 eine sorgfältige Collation von ihr¹.

Aus der Hs. B hat Muratori SS. Rer. Ital. VI, col. 925 ff. den 'liber de obsidione Anconae' zuerst herausgegeben. Sowohl jene Hs., als auch ganz besonders die Ausgabe Muratori's sind recht schlecht. Sie weichen von A 1 und A 2 ausserordentlich stark ab. Der Prolog lautet in B ganz anders als in A. Vollständig weggelassen ist der in A vorhandene mehrblättrige Schluss (zwischen 'lascivire' und 'Quare non vult', Muratori S. 946) in der Hs. B, welche einiges aus dem Inhalt des Schlusses, besonders die Ausführungen über die Familie Gosia, schon im Prolog bringt. Ferner fehlen in B sehr viele grössere und kleinere Sätze der Beschreibung selbst sowie einzelne Worte, die sich in A 1 und A 2 vorfinden. Andererseits hat auch B einige Zusätze gegenüber jenen beiden Hss., z. B.: 'et animo lib. indulgebat' (Mur. 943 A 3 f.), 'Sed in primo — in menia Senegralie' (so!) (944, D 12—15), 'qui quemdam — interfecit' (945 A 9—B 1), 'apud Aquam pendentem' (946 A 1. 2). Dazu kommen in B recht bedenkliche Fehler, wie besonders 'Terentius' für 'temptetis' (Mur. 934 B 11)². Wie Muratori hat auch B die in A fehlenden Ueberschriften. Dass B nicht auf A 1 oder deren Vorlage zurückgehen kann, liegt also klar auf der Hand. Aber auch auf der ersten nicht erhaltenen Bearbeitung des liber durch Boncompagnus kann B nicht beruhen, da B auch im Prolog bereits den Wunsch des Ugolinus Gosia enthält, jene erste Bearbeitung verändert zu veröffentlichen. Daher muss B vielmehr auf eine andere schlechte Abschrift der zweiten Fassung zurückgehen; deren Schreiber oder der von B hat den Text hierbei vielfach verändert oder gekürzt.

Ausser den besprochenen drei Hss. besitzen wir noch eine moderne Umarbeitung der Schrift des Boncompagnus aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.³ Der Verfasser nennt sich selbst; es ist der als Dichter und Philologe bekannte An-

befunden hatte, erkannte Waitz nicht, obwohl vorn auf dem Deckel ein Wappen eingeklebt ist mit der Aufschrift 'Archintea laus' (N. A. XXII, 689). Vgl. auch N. A. XXIII, 12 und 50. Auch Sutter S. 24 gab so zwei Hss. (Mailänder und Cheltenhamer) anstatt einer an. 1) Vgl. N. A. XXII, 689 ff. 2) Diese bei Muratori unverständliche Stelle lautet in A: 'Temptetis (Tentetis A 2) etenim, quecumque comedi possunt'. Muratori hat die Stelle wörtlich aus B abgedruckt. Gaudenzi (Bullettino S. 158 und 159) thut ihm also hier, wie an verschiedenen anderen Stellen, Unrecht, wenn er einen Lesefehler Muratoris annimmt. 3) Vgl. S. 764 N. 3.

tonius Constantius aus Fano¹. Die Schrift des Boncompagno kürzte er ausserordentlich. Einleitung und Schluss sind von der Vorlage ganz unabhängig². In der Einleitung — einem an die Stadt Ancona gerichteten Widmungsschreiben³ — erzählt Constantius, er sei in früheren Jahren einmal nach Ancona gekommen; da habe er den Entschluss gefasst, zur Vergrösserung des Ruhmes der Stadt beizutragen. Er habe dann eine Anconitanische Chronik gefunden, deren Lektüre jedoch durch die Einfügung allzu vieler und zu grosser Reden höchst beeinträchtigt worden sei; auch werde hier über die Gründer der Stadt manches Nichtige gefabelt. Deshalb wolle er jene Schrift aus dem Barbarischen ins Lateinische übertragen und sich dabei streng an die historische Wahrheit halten. Nachdem er dann kurz über die Lage Ancona's, sowie über die Gründung der Stadt durch die Dorier — sei es direct oder von Sicilien aus — berichtet hat, kommt er fol. 2b zur Erzählung der Belagerung. Er beginnt: 'Federico⁴ Romanorum imperatore vivente, qui non longe postmodum ab Anthiochia mortem obiit, cancellarius quidam Maguntinae sedis archiepiscopus Italiam aggressus est'. Der ganze nun folgende Bericht über die Belagerung, von 'Maguntinae sedis archiepiscopus' ab, ist herausgegeben worden von Saracini in den *Notitie storiche della città d'Ancona* (Rom 1675) S. 138 a—145 a⁵; hieraus wurde sie nochmals abge-

1) Constantius, der zum Dichter gekrönt wurde, lebte 1436—1490. Er schrieb Oden, Episteln, Epigramme und Reden; auch sind von ihm Commentare über Ovids Fasten erhalten. Vgl. über ihn Amiani, *Memorie storiche della città di Fano* II (Fano 1751), 62. 66. 67; Aurelio Zonghi, *Repertorio dell' antico archivio comunale di Fano* (Fano 1888) S. 11 N. 1. 320 N. 4; *Biographie universelle* IX (1852), 84. 85.
 2) Einige Mittheilungen über Einleitung und Schluss verdanke ich Herrn Professor Friedensburg in Rom, sowie meinem Collegen J. Schwalm.
 3) Gaudenzi (*Bullettino* XIV, 93) nimmt an, jenes Widmungsschreiben stamme vom J. 1505, so dass die Chronik frühestens 1505 geschrieben sein könnte. Indes wie kommt er darauf! Gegen Ende jenes einleitenden Briefes an die Stadt Ancona heisst es: 'Quam quidem provinciam etsi arduam atque humeris meis difficilissimam esse non ignorem, eo tamen maiore cum fiducia rem hanc aggredior, quod me quamquam incomptum illo tamen quem sequor auctore ineptiorem fore non arbitror et M.^{cas} D. V. non tam aridum et exanguem sermonem meum quam in hoc civitati vestre porrigendo munere propensam voluntatem inspecturas esse non dubito'. Gaudenzi löst offenbar M.^{cas} D. V. in 1505 auf, anstatt in 'magnificas dominationes vestras'. Auf diesem Irrthum fusst dann sein Glauben, die Chronik könne frühestens 1505 verfasst sein, vgl. dagegen N. 1.
 4) Dies entspricht der Schrift des Boncompagnus bei Muratori S. 929 B 7.
 5) Obwohl Saracini als Verfasser den Ant. Constantius angegeben hatte, hielt Bethmann (*Archiv* XII, 568 N. 1) die Schrift doch für eine Recension des Boncompagnus selbst.

druckt von Leoni, *Istoria d'Ancona* II (Ancona 1810), S. 197—210. Im Schluss, welcher in den beiden Ausgaben wieder nicht aufgenommen ist, giebt Constantius — auf neuer Seite (fol. 11b) und mit abweichendem Ductus — zunächst eine ganz kurze Zusammenfassung der letzten bei Muratori nicht gedruckten Capitel des Boncompagnus (über die Siege der Anconitaner unter Ugolinus Gosia gegen Osimo und Fermo). Er endet dann in einem Epilog, fol. 11b—12a, mit Wünschen für das fernere innere und äussere Gedeihen Ancona's.

Auch in der eigentlichen Abhandlung hat Constantius das Werk des Boncompagnus völlig umgearbeitet. Am meisten gekürzt sind, der Ankündigung in der Einleitung gemäss, die Reden. Manche Ausführungen sind ganz weggelassen, so die Bemerkungen über die Macht Venedigs¹, über die Zwietracht der Italiener² und die bissigen Auslassungen gegen den Kaiser und den Erzbischof Christian von Mainz, die in der Arbeit des Bonc. überallhin zerstreut sich vorfinden³. Constantius' Werk steht wie A 2 im cod. Vatican. 3630 (fol. 1—12), aber von anderer Hand. Wird hierdurch schon wahrscheinlich gemacht, dass dem Constantius als Vorlage A 2 gedient habe, so wird dieses bei einer näheren Vergleichung seiner Schrift mit A und B fast zur Gewissheit. Diese Vergleichung wird durch die völlige Umarbeitung des liber durch Constantius sehr erschwert; gleichwohl sind wir im Stande, uns ein sicheres Urtheil zu bilden⁴.

Dass Constantius nicht die Recension B benutzt hat, sieht man, abgesehen von anderen Abweichungen, sofort daraus, dass er wiederholt Wörter enthält und den Inhalt solcher Sätze wiedergiebt, welche sich wohl in A vorfinden, aber in B fehlen. Folgende Beispiele seien angeführt:

Murat. 929 C 8—13 lautet in

A: composuit cum Venetis qui oderunt, ut quando (quando A 1) cibaria rarescunt cum navibus et galeis portum intrarent Anconitanum, civitatem a lateribus maris viriliter obsidendo, et ipse . . . veniret, promittens . . . bona civium cum eisdem per medium partiri.

1) Mur. S. 929 D.

2) S. 929 E 12 — 930 A 9.

3) Z. B.

S. 929 B 8—10, C 2—4, 940 A 9. 4) Das Verhältniss der Schriften des Boncompagnus und des Antonius Constantius hatte bisher Niemand geprüft. Varrentrapp, Erzb. Christian I. von Mainz (Berlin 1867) S. 219, hat zuerst darauf hingewiesen und die Vermuthung ausgesprochen, dass Constantius das Werk des Boncompagnus abgeschrieben habe, aber in einer anderen Bearbeitung als in der von Muratori (B) veröffentlichten.

B: comp. c. Ven. qui . . oderunt et . . . lesi fuerant in Grecia non modicum ab Emanuele, quando cib. carescunt, port. intraverunt Ancon., et ipse . . veniret, promittens . . . bona civ. cum eisd. partiri.

Constantius: suavitque Venetis, ut . . quo tempore frumenta et multa ad victum necessaria rarescere consueverunt, Anconam a parte maris triremibus atque altioribus navibus obsidere, pollicitus mediam se illis partem . . . concessuram.

Also in A und bei Constantius wird Emanuel nicht genannt, beide haben 'rarescunt' resp. 'rarescere' gegenüber 'caresc.', beide 'per medium' resp. 'mediam partem', beide geben an, dass die Venetianer von der Meeresseite und mit welchen Schiffsarten sie Ancona angreifen sollten.

Mur. 930 C 8 hat A: vix per octo dies;

B: per certos dies;

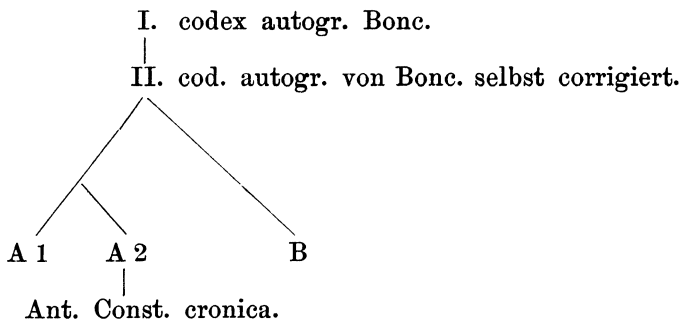
Const.: v. ad octo dierum sufficientiam.

Mur. 930 D: Zwischen 'inveniri' und 'et viginti' hat A: 'Primo tamen, ut dicitur, novem in ovo uno (uno ovo A 2) denarii dabantur'. Während dieser Satz in B ganz fehlt, sagt Constantius mit der Wortstellung von A 2: 'ut . . unum autem ovum novem denariis emeretur'.

935 A 14: A und Const.: possessiones suas; B obligationes suas.

Die Namensformen stimmen bei Const. meist mit A 2.

Das Verhältnis der Hss.¹ ist also etwa folgendes:



1) Gaudenzi geht auf das Verhältnis der Hss. des liber de obs. Anc. zu einander überhaupt nicht ein. — Dagegen bespricht er (Bullettino XV, 161) in aller Kürze, von welchen Schriftstellern der Stil des Boncomp. beeinflusst worden sei; er nennt Sallust, Livius und Cassiodor. Noch mehr Anlehnungen aber finden sich an Horaz, Lucan, Josephus und Plinius, und vor allem ist seine Abhängigkeit von der Vulgata Seite für Seite bemerkbar.